



Anhang 3

Strafenkatalog Junioren gemäß der JO des NFV gültig ab 01.12.2022

§ 24

Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

- (1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
- (2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige Jugendausschuss bzw. das zuständige Sportgericht.
- (3) Gemäß § 41 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Spielsperren bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen.
Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

a Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) wegen Beleidigung	1 bis 4 Wochen
(2) wegen rohen Spiels	1 bis 6 Wochen
(3) wegen Bedrohung	2 bis 6 Wochen
(4) wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Wochen
(5) Tätlichkeiten in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Wochen
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters	1 bis 4 Wochen
(7) An Stelle der in Nr. 1 bis 6 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Bei Sperren für Pflichtspiele ist eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Während des Laufes dieser Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.	



b Strafbestimmungen gegen Vereine (Höchststrafen)

(1) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- Euro
(2) Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,- Euro
(3) Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,- Euro
(4) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- Euro
(5) Verweigerung des Sportgrußes durch eine Mannschaft	5,- Euro
(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel Kreisebene	100,- Euro
(7) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau a) wenn Spielausfall die Folge war b) in allen anderen Fällen	25,- Euro 10,- Euro
(8) Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine	75,- Euro
(9) Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Jugendausschusses	25,- Euro
(10) Nichterneuerung des Lichtbildes nach Beanstandung	5,- Euro
(11) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	15,- Euro
(12) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele oder Turniere	50,- Euro
(13) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	15,- Euro
(14) Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,- Euro
(15) Spielverlegung ohne Genehmigung	25,- Euro
(16) Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	25,- Euro
(17) Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,- Euro
(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,- Euro
(19) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 100,- Euro
(20) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500,- Euro
(21) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10,- bis 100,- Euro und Punktabzug (3 Punkte/Spiel)
(22) Verstoß gegen § 4 der Jugendordnung je Spieler (Punkt 14.4. der Wolfsburger Spielausschreibung 2023/2024)	bis 200,- Euro



c) Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,- Euro
(3) Beleidigung	bis 150,- Euro
(4) Bedrohung	bis 150,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 150,- Euro
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	bis 250,- Euro

- (4) Als Verwaltungskosten können bei Spielwertungen und Straffestsetzungen 5,- bis 30,- Euro sowie beim Zurückziehen und bei Spielverlegungen 5,- bis 50,- Euro erhoben werden
- (5) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht zulässig.
Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

KREISINTERNER ZUSATZ zu Pkt. (4)

Für Spielverlegungen entstehen Verwaltungskosten in Höhe von 20,- Euro. Bei vorgezogenen Spielverlegungen reduzieren sich die Verwaltungskosten auf die Hälfte (10,- Euro) und nach Ablauf der 6 Tage - Onlinefrist verdoppeln sich die Verwaltungskosten auf 40,- Euro.

